

Vereinbarung

zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

– im Folgenden „Straßenbauverwaltung“ (SBV) genannt –

und der Stadt Elstra
Am Markt 1
01920 Elstra
vertreten durch den Bürgermeister Frank Wachholz

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

Über den

**barrierefreien Umbau einer Bushaltestelle
in der Bahnhofstraße (S 105)**

im Zuge der Maßnahme

S 94, Erhaltung Nähe Rauschwitz
von NK 4750 039, Station 0,000
bis NK 4750 012, Station 0,000

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zuge der Maßnahme „S 94, Erhaltung Nähe Rauschwitz“ (Baulastträger: Straßenbauverwaltung) eine Bushaltestelle in der Bahnhofstraße (S 105) in der Stadt Elstra (Baulastträger: Stadt) in einer Gemeinschaftsmaßnahme barrierefrei umzubauen. Die Vereinbarung regelt die Durchführung und die Kostenverteilung.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Planunterlagen (siehe Anlage: Übersichtskarte, Lagepläne aus Erhaltungsentwurf) und der Kostenberechnung vom 07.03.2024 mit Kostenteilung (siehe Anlage Kostenübersicht).
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben:
 - barrierefreier Umbau einer Bushaltestelle
- (3) Der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle umfasst:
 - Rückbau bestehender Hochborde (Bordhöhe 12 cm)
 - Einbau neuer Busborde (Bordhöhe 21 cm)
 - Einbau taktiler Leitelemente in der Gehwegfläche
 - Höhenanpassung der bestehenden Gehwegfläche im Haltestellenbereich an die neue Bordhöhe
 - Errichtung Fahrgastunterstand
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend, und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gemäß Absatz (2) die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§ 16 Absatz (2)) teilt diese der Straßenbauverwaltung auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege, Parkflächen und Nebenbereiche

(1) In der Kostenberechnung werden die Kosten in mindestens folgende Teile aufgegliedert:

- Teil Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung/Allgemeine Leistungen
- Teil Straßenbau S 94
- Teil Straßenbau S 105
- Teil Umbau Bushaltestelle

(2) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn einschließlich der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (Teil Straßenbau S 94 und Teil Straßenbau S 105) sowie gemäß § 10 Absatz (2) die anteiligen Kosten für den Teil Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung/Allgemeine Leistungen.

(3) Die Stadt trägt die Kosten für den barrierefreien Umbau der Haltestelle (Teil Umbau Bushaltestelle) sowie gemäß § 10 Absatz (2) die anteiligen Kosten für den Teil Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung/Allgemeine Leistungen.

(4) Im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme sind keine neuanzulegenden Gehwege, Parkflächen oder sonstige Nebenbereiche vorgesehen.

§ 4

Oberflächenentwässerung

Die Art der Oberflächenentwässerung bleibt unverändert.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

An vorhandenen Kreuzungen und Einmündungen erfolgt keine bauliche Umgestaltung.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

Eine Änderung von Versorgungsleitungen ist gemäß Leitungsauskunft bei den Versorgungssträgern nicht erforderlich.

§ 7

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

[enfällt]

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

[enfällt]

§ 9

Grunderwerb

Grunderwerb ist im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme nicht erforderlich.

§ 10
Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Eine Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) ist im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme nicht erforderlich.
- (2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung und für sonstige übergreifende allgemeine Leistungen werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

§ 11
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 12
Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Sicherung der bestehenden Straßenbeleuchtung.

§ 13
Zufahrten und Zugänge

[enfällt]

§ 14
Verwaltungskosten

- (1) Die Stadt vergütet der Straßenbauverwaltung deren Verwaltungsaufwand einschließlich Planung und Bauleitung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % auf die auf die Stadt entfallenden Brutto-Baukosten nach § 3 Absatz (3).
- (2) Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Baukosten.

§ 15
Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Für die Höhe der durch die Vertragsbeteiligten zu übernehmenden Kostenanteile ist die nach § 15 Absatz (2) zu erstellende Schlussabrechnung maßgebend. Die in der Kostenübersicht (siehe Anlage) bezifferten Kostenanteile beruhen auf einer Kostenberechnung der Straßenbauverwaltung und können insoweit lediglich der Orientierung der Vertragspartner dienen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und die städtischen Kostenanteile übersenden.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Beträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO).

- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung oder die Feststellung einer Regelungslücke lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, soweit das Festhalten an der Vereinbarung nicht unzumutbar ist, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. eine dem angestrebten Vereinbarungsziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

Für die Straßenbauverwaltung:

Für die Stadt:

Dresden,
Ort Datum

Elstra,
Ort Datum

Steffi Schön
Abteilungsleiterin Nahmobilität,
Radverkehr und Straßenbau
Landesamt für Straßenbau und
Verkehr

Frank Wachholz
Bürgermeister
Stadt Elstra

Anlagen

- Kostenübersicht über Bau- und Verwaltungskosten
- Übersichtskarte (Unterlage 1)
- Lageplan aus Erhaltungsentwurf (Unterlage 5)
- Querschnitt aus Erhaltungsentwurf (Unterlage 3a)